

Stellenausschreibungen

Beim Österreichischen Rundfunk (ORF) wird folgender Dienstposten ausgeschrieben:

Leiter/in Recht und Auslandsbeziehungen (40 Wochenstunden)

in Verwendungsgruppe 9 (Bruttogehalt mindestens € 60.294,08 inkl. Sonderzahlungen und UDZ, höheres Gehalt abhängig von Erfahrung und Ausbildung) für die Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen, GRA.

Bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt der ORF in diesem Tätigkeitsbereich bis zur Erreichung eines Anteils von 45% Frauen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Motivations schreiben und mindestens 5-seitigem Konzept unter folgendem Link <http://jobs.orf.at/indexwz> bis 17. Juli 2017 an die Personalabteilung des ORF (Vertraulichkeit wird zugesichert). 484706



Die Energie Burgenland Wärme und Service GmbH sucht per 01. 10. 2017 in Eisenstadt eine unternehmerisch ausgerichtete Persönlichkeit mit umfassender Management Erfahrung in Top-Führungspositionen welche es versteht, das Unternehmen in eine gute Zukunft zu führen.

Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH

Die Bestellung wird hiermit öffentlich ausgeschrieben und erfolgt nach den Bestimmungen des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBL Nr. 1/1999, in geltender Fassung.

Tätigkeit:

- Führung der Gesellschaft gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer
- Innovative Weiterentwicklung des Unternehmens im Bereich Energiedienstleistungen
- Akquisition, Aufbereitung und Umsetzung neuer Projekte

Voraussetzungen:

- Eine entsprechende technische Vorbildung (Universitätsabschluss oder Fachhochschule)
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in Leitungsfunktionen sowie profunde Vertriebsberufahrung
- Berufswirtschaftliche Kenntnisse und deren wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge setzen wir voraus

An persönlichen Eigenschaften sind uns wichtig:

Fähigkeit zur MitarbeiterInnenmotivation, Zukunftsorientierung, Kreativität, ergebnisorientierte Denk- und Handlungsweise, Verantwortungs Freude, Verhandlungsgeschick sowie besonderes Organisationsgeschick.

Die Entlohnung erfolgt entsprechend dem gültigen Kollektivvertrag und ist mit einem Mindestgehalt von monatlich € 5.144,94 zuzüglich einer ergebnis- und leistungsorientierten Variablen von höchstens 30% dotiert. Eine qualifikations- und erfahrungsbedingte Überzahlung ist möglich.

Bewerbungen: Ausreichend belegte Bewerbungen erbiten wir unter Angabe der jeweiligen Position bis 01.08.2017 über die Jobbörse der Energie Burgenland AG unter www.energieburgenland.at/karriere wenn nicht möglich: 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, Abteilung Personal oder personalabteilung@energieburgenland.at.

Kundmachungen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. I/1 GZ: BMLFUW-UW.1.4.3/0014-1/1/2017

Kundmachung Grenzüberschreitendes SUP-Verfahren Aktualisierung des Konzepts zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen und abgebranntem Nuklearbrennstoff Tschechische Republik

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2011/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) und Art. 10 UN-ECE Protokoll über die strategische Umweltpolitik (SUP-Protokoll) wird kundgemacht:

Für die Aktualisierung des Konzepts zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen und abgebranntem Nuklearbrennstoff (Konzept) in der Tschechischen Republik wird eine strategische Umweltpolitik nach tscheischem Recht durchgeführt (Gesetz Nr. 100/2001 Slg.). Zuständige Behörde für die Ausarbeitung des Konzepts und des Umweltberichts ist das Ministerium für Industrie und Handel, Na Františku 32, 110 15 Praha 1, Tschechische Republik.

Die SUP- und Espoo-Kontaktstelle beim tschechischen Umweltministerium, Abteilung für UVP und IPPC, hat der Republik Österreich gemäß Artikel 7 der SUP-RL und Art. 10 SUP-Protokoll den Entwurf für das Konzept in englischer Fassung und den Umweltbericht inklusive einer Zusammenfassung in deutscher Sprache übermittelt.

Die Unterlagen liegen von 4. Juli bis inklusive 1. August 2017 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. I/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Zimmer Nr. 119 auf.

In die Unterlagen kann in dieser Zeit jede Person während der jeweiligen Amtsstunden von Montag bis Freitag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Einsicht nehmen. Die Dokumente sind in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes <http://www.umweltbundesamt.at/sup/zustand> abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Adresse siehe oben beim Aufgelegtort, richten. Diese werden an die tschechische Behörde weiter geleitet. 484680

Für den Bundesminister:
Dr. Platzer-Schneider

Monopolverwaltungsgesellschaft m. b. H.

Preiskundmachung

Zaki Elweski hat gemäß § 9 des Tabakmonopolgesetzes 1996 die Kleinverkaufspreise für die nachstehenden Tabakerzeugnisse mit Wirkung ab 10. Juli 2017 bestimmt:

Sorte	Pfeifentabake	
	Gewicht je Packung Gramm	Preis je Packung €
ABSOLEM #027		
Boogie Bang	200	14,90
ABSOLEM #028		
BLUE double GREEN	200	14,90
ABSOLEM #029		
tropical ONS	200	14,90
ABSOLEM #030		
YELLOW SPLASH	200	14,90
		484574

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Abteilung VII/B/8
Zl. 462.504/0146-VII/B/8/2017

Kollektivvertrag

KV 337/2017. Am 5. April 2017 haben der Fachverband der Papierindustrie und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Papier und Pappe erzeugende Industrie, einen Kollektivvertrag abgeschlossen, der am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Der Kollektivvertrag gilt a) für alle Bundesländer Österreichs; b) für alle Mitgliedsfirmen des o. a. Fachverbandes; c) für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist. Auf kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge, wobei die Bestimmungen über Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Wegzeitvergütungen mit dem jeweils niedrigsten Ansatz insoweit anzuwenden sind, als nicht Entsendungen in Lehrwerkstätten, zwischenbetrieb-

liche Ausbildung oder Aufenthalte in Internatsberufsschulen vorliegen. Der Kollektivvertrag enthält Änderungen zum Zusatzkollektivvertrag über Aufwandsentschädigung usw. vom 7. November 1983, Ke 84/1984, idGF, die die Regelung der Reiseaufwandsentschädigung betreffen. Der Kollektivvertrag wurde unter Registerzahl KV 337/2017, Katasterzahl IX/41/9, beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien, 29. Juni 2017 484693

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Abteilung VII/B/8
Zl. 462.504/0146-VII/B/8/2017

2 Kollektivverträge

KV 338/2017 und KV 339/2017. Am 6. April 2017 haben der Fachverband der chemischen Industrie und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, zwei Kollektivverträge abgeschlossen, die a) für alle Bundesländer der Republik Österreich; b) für alle Mitgliedsfirmen des o. a. Fachverbandes; c) für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist, gelten.

Der unter Registerzahl KV 338/2017, Katasterzahl XI/45/6, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegte Kollektivvertrag ist am 1. Mai 2017 in Kraft getreten und betrifft die Regelung der Mindestgrundgehälter, Lehrlingsentschädigungen und Überstundenpauschalen und enthält außerdem Bestimmungen betreffend Ist-Gehälter. Der Kollektivvertrag enthält weiters Änderungen betreffend §§ 7 Abs. d, 9 b, 18 Abs. c und 19 c Abs. 4 zum o. a. Kollektivvertrag vom 1. November 1991, KV 219/1992, idGF, für den Bereich des o. a. Fachverbandes.

Der unter Registerzahl KV 339/2017, Katasterzahl XI/45/7, beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegte Kollektivvertrag ist am 1. Mai 2017 in Kraft getreten und enthält im fachlichen Geltungsbereich eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Österreichischen Salinen AG und gilt außerdem für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge, wobei die Bestimmungen über Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Wegzeitvergütungen mit dem jeweils niedrigsten Ansatz insoweit anzuwenden sind, als nicht Entsendungen in Lehrwerkstätten, zwischenbetriebliche Ausbildung oder Aufenthalte in Internatsberufsschulen vorliegen. Der Kollektivvertrag enthält Änderungen zum Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung von Angestellten zu Inlands- und Auslandsdienstreisen vom 20. Oktober 1987, KV 424/1987, idGF, die die Regelung der Reiseaufwandsentschädigung und der Messelgeder bestimmen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien, 29. Juni 2017 484695

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Abteilung VII/B/8
Zl. 462.504/0146-VII/B/8/2017

Kollektivvertrag

KV 340/2017. Am 1. Mai 2017 haben der Fachverband der Seilbahnen und die Gewerkschaft vier einen Kollektivvertrag für die Bediensteten der Österreichischen Seilbahnen abgeschlossen, der am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Der Kollektivvertrag gilt a) für die Bediensteten und Lehrlinge sämtlicher österreichischer Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen, Sesselbahnen und Sessellifte (gemäß § 2 Seilbahngesetz), deren Fahrbetriebsmittel mindestens 2 Personen fassen, mit Ausnahme der in der Anlage angeführten Seilbahnen; b) für die Bediensteten und Lehrlinge der Sessellifte, deren Fahrbetriebsmittel 1 Person fassen, und Kombilifte (gemäß § 2 Seilbahngesetz), ausgenommen jedoch die §§ 3 und 14 Z 4. Der § 28 dieses Kollektivvertrages findet mit der Einschränkung Anwendung, dass eine den Bediensteten dieser Seilbahnen entsprechende Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird; c) Seilbahnen im Sinne dieses Kollektivvertrages sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnen, deren Fahrbetriebsmittel durch Seile spangebunden bewegt werden, mit Ausnahme der Bediensteten und Lehrlinge der Schlepplifte und Materialseilbahnen. Der Kollektivvertrag betrifft die Regelung arbeits- und lohnrechtlicher Bestimmungen sowie der Löhne und Lehrlingsentschädigungen und wurde unter Registerzahl KV 340/2017, Katasterzahl XVII/82/1, beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien, 29. Juni 2017 484697

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Abteilung VII/B/8
Zl. 462.504/0146-VII/B/8/2017

2 Kollektivverträge

KV 341/2017 und KV 342/2017. Am 17. Mai 2017 haben der Fachverband der Glasindustrie und die Gewerkschaft PRO-GE zwei Kollektivverträge (Zusatzkollektivvertrag und Protokoll für Glashütten) vom 27. Juni 1988, KV 50/1988, idGF abgeschlossen, die am 1. Juni 2017 in Kraft getreten sind.

Der unter KV 341/2017, Katasterzahl XII/48/2, beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegte Kollektivvertrag (Zusatzkollektivvertrag) gilt a) für das Gebiet der Republik Österreich; b) für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge; c) für alle Glashütten und betrifft die Regelung der Löhne, Lehrlingsentschädigungen sowie anderer Entgeltbestimmungen.

Der unter Registerzahl KV 342/2017, Katasterzahl XII/48/3, beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegte Kollektivvertrag (Protokoll) enthält ergänzende arbeits- und

lohnrechtliche Bestimmungen zum o. a. Kollektivvertrag KV 341/2017.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien, 29. Juni 2017 484700

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Abteilung VII/B/8
Zl. 462.504/0146-VII/B/8/2017

Kollektivvertrag

KV 343/2017. Am 7. März 2017 haben die Bundesinnung der Gärtner und Floristen und die Gewerkschaft PRO-GE einen Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den gewerblichen Gärtner- und Landschaftsgärtnerbetrieben Österreichs (zum Kollektivvertrag vom 23. Februar 2016, KV 394/2016) abgeschlossen, der am 1. März 2017 in Kraft getreten ist. Der Kollektivvertrag betrifft die Regelung der Löhne und Lehrlingsentschädigungen sowie anderer Entgeltbestimmungen und wurde unter Registerzahl KV 343/2017, Katasterzahl I/01/11, beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien, 29. Juni 2017 484702

MA 40 – GR – 331.425/2017

Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Fachbereich Gesundheitsrecht
Thomas-Klestl-Platz 8, A-1030 Wien
Tel.: +43 1 4000-40416, Fax: +43 1 4000-99-40809
post@m40.wien.gv.at, www.soziales.wien.at

Kundmachung

über den Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke im 23. Wiener Gemeindebezirk

Frau Mag¹pharm. Karin Orth, Apothekerin, wohnhaft in Wien 19., Görgengasse 23/6/20, hat um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke im 23. Wiener Gemeindebezirk mit dem nachstehend angeführten Standort angesucht:

1. Straußengasse Altmanndorfer Straße / Ecke Perfektastraße entlang der Altmanndorfer Straße bis Ecke Gerölgasse,
2. Entlang der Gerölgasse bis zur Ostrandstraße,
3. Entlang der Ostrandstraße bis zur Ecke in der Wiesen,
4. Entlang in der Wiesen bis zur Ecke Calvীগasse,
5. Calvীগasse bis zur Ecke Erlaer Straße,
6. Entlang der Erlaer Straße bis zur Ecke Kugelmannngasse,
7. Entlang der Kugelmannngasse bis zur Ecke Carlbürgergasse,
8. Von der Ecke Carlbürgergasse entlang der Eduard Kittenberger-Gasse bis zur Ecke Perfektastraße,
9. Entlang der Perfektastraße bis zur Ecke mit der Altmanndorfer Straße.

Die voraussichtliche Betriebsstätte soll sich in 1230 Wien, Carlbürgergasse 107, befinden.

Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben ansehen, können Einsprüche gegen die Neuerichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ an gerechnet, beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, 1030 Wien, Thomas Klestl Platz 8, einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Wien, 22. Juni 2017

Für die Abteilungsleiterin:
Johannes Heisler e.h.

StoDt#Wien

Amtlicher Lieferungsanzeiger

Nähere Auskünfte finden Sie unter:

www.wienerzeitung.at/lieferanzeiger

Verg.-Bek.	= Vergabebekanntmachung
Wettbew.-Bek.	= Wettbewerbsbekanntmachung
AS	= Ausschreibende Stelle
AB	= Auftragsbezeichnung
EO	= Erfüllungsort
Aus	= Auskünfte
AU/TA	= Ausschreibungsunterlagen/ Teilnehmeranträge
ST	= Schlusstermin Angebote/ Teilnehmeranträge
SB	= Schlusstermin Bewerbungen

Bund

Bekanntmachung. Offenes Verfahren. Ausschreibende Stelle: Parlamentsgebäude Sanierungsgesellschaft m.b.H., Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien; **Auftragsbezeichnung:** Sanierung Parlamentsgebäude - LV09 Glasfassade; **Gegenstand des Auftrags:** Glasfassaden und -decken; **CPV-Codes:** 45000000, 45200000, 45443000, 45440000; **Erfüllungsort:** Wien (AT1); **Auskünfte:** Vasko+Partner Ingenieure ZT für Bauwesen und Verfahrenstechnik, Vasko+Partner Ingenieure ZT für Bauwesen und Verfahrenstechnik Gsmhb Grinzing Allee 18 Kontakt: Frau Nathalie Svoboda, Grinzing Allee 3 p.A. Grinzing Allee 18, 1190 Wien, Tel: +43 132999303, Fax: +43 132999333, 7008-13@vasko-partner.at, www.vasko-partner.at; **Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter:** www.auftrag.at; **Schlusstermin Angebote/Teilnehmeranträge:**